



Mehrwertsteuerliche Folgen der COVID-19-Massnahmen

Juni 2020

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie und insbesondere um Liquiditätspässe zu vermeiden, wurden in Liechtenstein verschiedene Massnahmen beschlossen. Diese umfassen unter anderem nebst Soforthilfen in Form von Krediten auch Zahlungsaufschübe bzw. den temporären Verzicht auf Verzugszinsen für die Mehrwertsteuer (MWST). Nachstehend werden diese verschiedenen staatlichen Unterstützungsmassnahmen für Mehrwertsteuerpflichtige mit effektiver Abrechnungsmethode vertieft analysiert.

Achtung

(Rückwirkende) Beantragung möglich:

- Unterstützung für Einzelunternehmer/ Gesellschafter **bis zum 30. Juni 2020**
- Betriebskosten-Zuschuss **bis zum 31. Juli 2020**

Verzugszinsen

Mit der Verordnung vom 31. März 2020¹ regelt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie den befristeten Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen. So ist vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer kein Verzugszins geschuldet. Der Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung hat keine Auswirkungen auf die MWST. Die Mehrwertsteuer ist nach wie vor ordnungsgemäss zu entrichten.

Zahlungsaufschub

Darüber hinaus kann ein Mehrwertsteuerpflichtiger eine Erstreckung der Zahlungsfrist (Stundung) oder Ratenzahlungen beantragen. Dabei kann er selbst den Zahlungstermin oder die monatlichen Raten bestimmen. Allerdings kann der Zahlungstermin bei Stundung nicht um mehr als sechs Monate erstreckt werden. Bei ra-

tenweiser Begleichung der Mehrwertsteuerschuld muss die erste Rate per Fälligkeitsdatum erfolgen und darf insgesamt nicht mehr als sechs Ratenzahlungen beinhalten. Die Höhe der Mehrwertsteuer bleibt vom Aufschub unberührt.

Kurzarbeitsentschädigung

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeitsentschädigung gegeben sind, erhält ein Unternehmen für seine Arbeitnehmer entsprechende Zahlungen. Mit der Kurzarbeitsentschädigung wird aber lediglich 60% des nachgewiesenen Arbeitsausfalls vergütet.

Solche Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, da es sich um Leistungen der Arbeitslosenversicherung bzw. ein sogenanntes Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG handelt. Trotzdem sind solche Mittelflüsse in der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen führt nicht zu einer Vorsteuerkürzung nach Art. 33 Abs. 1 MWSTG.

Betriebskosten-Zuschuss

Für den Erhalt eines Betriebskosten-Zuschusses² wird vorausgesetzt, dass ein bewilligter und abgerechneter Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht. Berechtig sind Betriebe, die aufgrund von erlassenen behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen müssen. Der Betriebskosten-Zuschuss beträgt bis zum 30. April 2020 40% des anrechenbaren Verdienstaufschubs, ab dem 01. Mai 2020 50%. Der Zuschuss wird bis höchstens 30. Juni 2020 ausgerichtet, kann aber rückwirkend bis zum 31. Juli 2020 beantragt werden.

Diese Betriebskostenzuschüsse stellen Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG dar und führen somit zu einer entsprechenden Vorsteuerkürzung nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG. Die Subvention ist

¹ Verordnung vom 31. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, 641.202.

² Richtlinie zur Ausrichtung des Betriebskostenzuschusses.

im Mehrwertsteuer-Abrechnungsformular entsprechend zu berücksichtigen.

Beitrag für Einzelunternehmer und Gesellschafter

Im Rahmen der Härtefall-Regelung ist weiter vorgesehen, dass für unmittelbar oder mittelbar betroffene Einzelunternehmer sowie Geschäftsführer oder Gesellschafter von Kleinstunternehmen, welche keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, eine monatliche Unterstützung gesprochen werden kann. Diese finanzielle Hilfe kann zur Hälfte auf mitarbeitende Ehegatten ausgedehnt werden.

Diese Unterstützung ist als Arbeitsentschädigung für den Arbeitsausfall zu betrachten und hat deshalb den Charakter einer objektbezogenen Subvention, welche keinerlei Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer hat, ausser der Deklarationspflicht in der Mehrwertsteuerabrechnung. Eine Vorsteuerminderung erfolgt somit nicht.

Sport, Bildung, Kultur – Entschädigung Einbussen

Die vorgesehenen Massnahmen sehen für Organisationen im Bereich von Sport, Bildung und Kultur Entschädigungen vor, wenn diese aufgrund der COVID-19-Verordnung in ihren Aktivitäten eingeschränkt wurden und als direkte Folge davon finanzielle Einbussen erlitten haben. Dies kann insbesondere abgesagte Veranstaltungen betreffen. Erhält eine mehrwertsteuerpflichtige Organisation solche Entschädigungen, handelt es sich um Subventionen nach Art. 18. Abs. 2 Bst. a MWSTG. Diese sind im MWST-Abrechnungsformular entsprechend aufzuführen. Weiter haben Subventionen zur Folge, dass der Vorsteuerabzug nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG verhältnismässig zu kürzen ist. Im Mehrwertsteuerabrechnungsformular muss der entsprechende Betrag aufgeführt werden.

Überbrückungskredite

Der liechtensteinische Landtag hat am 20. März 2020 das Ausfallgarantiegesetz³ verabschiedet, welches die Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen vorsieht:

- Firmensitz im Inland
- Liechtensteinische Gewerbebewilligung vorhanden
- Geschäftstätigkeit im Inland im vergangenen Jahr nachgewiesen

Am 8. April wurde das vorliegende Gesetz rückwirkend per 23. März 2020 ergänzt.⁴ Kredite können neu an Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen vergeben werden. Zudem wurde bei den kumulativ zu erfüllenden Kriterien für den Erhalt eines Kredits folgende Bedingung hinzugefügt:

- Glaubhafte Darlegung, wie die längerfristige Aufrechterhaltung des Betriebs durch den liquiditäts-

sichernden Kredit sichergestellt werden soll sowie dessen Verzinsung und Rückführung geplant ist.

Die vergebenen Kredite werden bis zum 30. Juni 2022 zinslos vergeben. Über dieses Datum hinaus ausgegebene Kredite sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.

Die Kredite werden ausschliesslich durch die Liechtensteinische Landesbank vergeben und sind mittels Ausfallgarantie zu Gunsten der Landesbank besichert. Konkret regelt Art. 5 des Ausfallgarantiegesetzes, dass uneinbringliche Forderungen auf das Land übergehen.

Da das Kreditverhältnis zwischen der Liechtensteinischen Landesbank AG und dem kreditnehmenden Unternehmen abgeschlossen wird, liegt auf der Ebene des Kreditnehmers in Liechtenstein keine Subvention vor. Dies selbst dann nicht, wenn der Kredit nicht zurückbezahlt werden kann und das Land seine Garantie gegenüber der Landesbank einlösen muss. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht erfolgt somit keine Vorsteuerminderung beim Kreditnehmer.

In der Schweiz hingegen kann bei einem teilweisen oder ganzen Forderungsverzicht im Fall einer Sanierung eine Subvention vermutet werden, welche zu einer entsprechenden Vorsteuerminderung führt.

Zusatzinformation: COVID-19 – Rückstellungen im Jahresabschluss 2019

Als weitere Information mag den Steuerpflichtigen zudem dienen, dass die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit COVID-19 gebildete Rückstellungen in der Jahresrechnung 2019 grundsätzlich steuerlich nicht anerkennt. Entsprechend der Art. 30 Abs. 2 SteV kann eine Rückstellung gebildet werden, wenn u.a. andere unmittelbar drohende Verluste im Geschäftsjahr bestehen. Somit müsste im Einzelfall ein entsprechender Nachweis erbracht werden, dass sich die Folgen der COVID-19 Pandemie bereits im Jahr 2019 ausgewirkt haben.

Übersichtstabelle

Kurzarbeitsentschädigung	Keine Vorsteuerminderung
Betriebskostenzuschüsse	Vorsteuerminderung
Beitrag für Einzelunternehmer und Gesellschafter	Keine Vorsteuerminderung
Sport, Bildung, Kultur – Entschädigung Einbussen	Vorsteuerminderung
Überbrückungskredite	Keine Vorsteuerminderung

Schlussfolgerungen

Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen sind bei den in Liechtenstein tätigen Unternehmen mit Sicherheit willkommen und können in Härtefällen finanzielle Erleichterung verschaffen. Es ist jedoch wichtig, dass die verschiedenen bezogenen Leistungen auch in mehrwertsteuerlicher Sicht gut abgeklärt werden, da der Bezug von erhaltener Unterstützung bei der Abrechnung nach der effektiven Methode eine negative Auswirkung auf die Vorsteuer haben kann.

³ Gesetz über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank vom 20. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 100.

⁴ Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes vom 08. April 2020, LGBl. 2020 Nr. 134.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Andreas Brotzer
Buchhalter mit eidg., Fachausweis
Executive MBA Vermögensstrukturierung
Dipl. Steuerberater NDS HF
Mail: andreas.brotzer@confida.li
Tel: +423 235 84 21



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.